



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Rahel Wild / Javier García Gutiérrez

G.-Nr.: 2021.DIJ.4113

10. November 2022

Verfügung

A Aus den Akten

Gemeinde

Moosseedorf

1. Gegenstand

Revision der Ortsplanung bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung und Landschaft 1:5'000 vom 9. Mai 2022
- Gemeindebaureglement vom 9. Mai 2022
- Gemeindebaureglement geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 1-3 BauV vom 25. August 2022

sowie weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 9. Mai 2022
- Anhang zum Erläuterungsbericht vom 9. Mai 2022
- Nutzungsplanung in digitaler Form (Art. T4-1 Abs. 3 BauG)

1. öffentliche Auflage
2. öffentliche Auflage

23. Oktober 2020 bis 23. November 2020
12. Februar 2021 bis am 15. März 2021

Gemeindebeschluss

Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021
Gemeinderat am 29. März 2021

Einsprachen
(während 1. Öffentliche Auflage)

1. **Roland Lüthi und Iphigenia Lüthi-Papzoglu**, Lenzenhohlestrasse 13, 3302 Moosseedorf

Die Einsprache wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. November 2020 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.

2. **Anna-Cécilia Bögli-Beuchat**, Lenzenhohlestrasse 15, 3302 Mosseedorf
Die Einsprache wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 26. November 2020 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
3. **Stockwerkeigentümer Moosbühlstrasse 5-39, 41/43, 45 und 47/49**
vertreten durch Rechtsanwältin Evelyne Toh-Stadelmann, Kellerhals Carrard, Effingerstrasse 2, 3001 Bern
Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 1. März 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
4. **Monika und Markus Berchtold**, Tschiffeliweg 6, 3302 Mosseedorf
Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 4. Februar 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
5. **Gasverbund Mittelland AG**, handelnd durch Herrn Harald Puckrucker, Untertalweg 32, 4144 Arlesheim
Die Einsprache wurde mit den Schreiben vom 15. März 2021 sowie 22. Dezember 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
6. **Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abteilung Strasseninfrastruktur West, Filiale Thun**, handelnd durch die Herren Oliver Trachsel und Volker Wais, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun
Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 30. März 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
7. **Martin Jenni**, Laupenackerstrasse 11, 3302 Mosseedorf
Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 19. Februar 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
8. **Sabine und Markus Schumacher**, mit 24 Mitunterzeichner, Seerosenstrasse 16, 3302 Mosseedorf
Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.
9. Kollektiveinsprache bestehend aus:
Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenausstrasse 6, 3050 Bern
Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark (Opfikon)
Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 1020 Renens
allesamt vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, epartners Rechtsanwälte AG Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich

Rechtverwahrungen

1. Einsprecher Nr. 3
Stockwerkeigentümer Moosbühlstrasse 5-39, 41/43, 45 und 47/49

vertreten durch Rechtsanwältin Evelyne Toh-Stadelmann, Kellerhals Carrard, Effingerstrasse 2, 3001 Bern

Beschwerde nach Art. 65b VRPG	Keine
Öffentliche Auflage zur ZöN N «Schweizer Fischzentrum Moossee»	20. April 2021 bis 31. Mai 2021
Gemeindebeschluss	Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021
Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine
Beschwerde nach Art. 65b VRPG	1. Robert Bachofner , Schafmattstrasse 4, 8841 Gross <i>Die Stimmrechtsbeschwerde wurde mit Schreiben vom 18. Dezember 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen</i>
3. öffentliche Auflage (nach Anhörung)	25. März 2022 bis am 25. April 2022
Gemeindebeschluss	Gemeinderat am 9. Mai 2022
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	17. Juni 2022
Einsprachen nach Art. 61 Abs. 3 BauG	10. Jürg Marti , Solothurnstrasse 10, 3322 Urtenen-Schönbühl <i>Die Einsprache wurde anlässlich der Einspracheverhandlung vom 18. Mai 2022 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.</i>
	11. Genossenschaft Migros Aare (Direktion Real Estate) , handelnd durch Herrn Jürg Marti und Frau Dominique Yvonne Widmer, Industriestrasse 20, 3321 Schönbühl <i>Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2022 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.</i>
Rechtsverwahrungen	keine
Beschwerde nach Art. 65b VRPG	keine
Nachträgliche Änderung nach Art. 122 Abs. 1-3 BauV	16. August 2022 (Mit Ansetzung einer Einsprachefrist von 10 Tagen)
Gemeindebeschluss	Gemeinderat am 25. August 2022
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	30. September 2022

Einsprachen	keine
Rechtsverwahrungen	keine
Beschwerde nach Art. 65b VRPG	keine

2. Gegenstand

Richtplan Verkehr bestehend aus:

- Richtplankarte Veloverkehr 1:10'000 vom 1. Juni 2021
- Richtplankarte Öffentlicher Verkehr / Kombinierte Mobilität 1:10'000 vom 1. Juni 2021
- Richtplankarte Motorisierter Individualverkehr 1:10'000 vom 1. Juni 2021
- Richtplankarte Fussverkehr 1:10'000 vom 1. Juni 2021
- Erläuterungsbericht mit Massnahmenblätter vom 1. Juni 2021

Sowie weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 9. Mai 2022
- Anhang zum Erläuterungsbericht vom 9. Mai 2022

Gemeindebeschluss

Gemeinderat am 7. Dezember 2020 und 29. März 2021

B Erwägungen

1. Vorgeschichte

- 1.1 Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Moosseedorf – bestehend aus Baureglement, Zonenplan und Zonenplan Naturgefahren – wurde im Jahr 2009 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sollen ausgehend von der geänderten übergeordneten Gesetzgebung und den dadurch neu entstandenen Herausforderungen und Rahmenbedingungen die Entwicklungsziele der Gemeinde aktualisiert werden.
- 1.2 Hierfür wurde in einem ersten Schritt auf Basis eines öffentlichen Bevölkerungsforums der «Richtplan Raumentwicklung (RRE)» erstellt, der Stand heute als Entwurf vorliegt und daher noch nicht rechtskräftig ist. Der RRE enthält die Grundzüge der gewünschten Entwicklung bezüglich Siedlung, Landschaft, Freizeit und Verkehr und wurde als Grundlage für die Erarbeitung der neuen baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan «Siedlung und Landschaft», sowie Gemeindebaureglement) herangezogen. Diese stellt den zweiten Schritt dar. In einem dritten und letzten Schritt wurde der Richtplan Verkehr erstellt, welcher zusammen mit der baurechtlichen Grundordnung genehmigt werden soll. Der RRE, die baurechtliche Grundordnung sowie der Richtplan Verkehr bilden das Gesamtkonzept für die Entwicklung der Gemeinde Moosseedorf.
- 1.3 Die Gemeinde hat die Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung in den Planungsprozess einbezogen. Die Unterlagen lagen vom 16. März 2018 bis am 16. April 2018 zur Mitwirkung auf. Die Resultate wurden im Mitwirkungsbericht vom 31. Juli 2018 festgehalten.
- 1.4 Am 3. August 2018 reichte die Gemeinde die Revisionsvorlage beim AGR zur Vorprüfung ein. Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGR diverse Amts- und Fachstellen beigezogen. Gestützt auf deren Stellungnahmen sowie der Prüfung durch das AGR wurde der Gemeinde am 1. April 2019 der Vorprüfungsbericht zugestellt.

- 1.5 Gestützt auf den Vorprüfungsbericht vom 1. April 2019 nahm die Gemeinde Moosseedorf eine umfassende Bereinigung der Unterlagen vor und reichte diese anschliessend am 20. April 2019 zur zweiten Vorprüfung ein. Die beigezogenen Amts- und Fachstellenaus der ersten Vorprüfung erhielten die überarbeitete Nutzungsplanung sowie den Richtplan Verkehr nochmals zur Prüfung. Die Vernehmlassung ergab, dass eine Grosszahl der Genehmigungsvorbehalte aus der ersten Vorprüfung nicht ausgeräumt wurde. Am 29. November 2019 stellte das AGR der Gemeinde den zweiten Vorprüfungsbericht zu.
- 1.6 Die Gemeinde überarbeitet die Unterlagen gemäss Vorprüfungsbericht vom 29. November 2019 und entschied sich dafür, diese am 9. Juni 2020 zu einer dritten Vorprüfung beim AGR einzureichen. Nach der Vernehmlassung der Amts- und Fachstellen sowie der Prüfung durch das AGR wurde der Gemeinde am 21. September 2020 der dritte Vorprüfungsbericht zugestellt.
- 1.7 Gestützt auf dritten Vorprüfungsbericht hat die Gemeinde Moosseedorf eine umfassende Bereinigung der Unterlagen vorgenommen und diese anschliessend vom 23. Oktober 2020 bis am 23. November 2020 zur öffentlichen Auflage gebracht (1. öffentliche Auflage). Während der Auflagefrist gingen neun Einsprachen und eine Rechtsverwahrung ein. Aufgrund einiger Einsprachen entschied sich der Gemeinderat, die Planung anzupassen. Die Einsprachen Nrn. 1-8 wurden danach vollumfänglich und rechtsgenüchlich zurückgezogen.
- 1.8 Der Gemeinderat verabschiedete die angepasste Planung am 7. Dezember 2020. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moosseedorf beschlossen die Planung an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021.
- 1.9 Vom 12. Februar 2021 bis am 15. März 2021 legte die Gemeinde die Anpassungen, die sie aufgrund der Einsprachen gemacht hatte, öffentlich auf (2. öffentliche Auflage). Während dieser Auflage gingen weder Einsprachen noch Rechtsverwahrunen ein.
- 1.10 Die Ortsplanungsrevision wurde im Anschluss – zusammen mit dem vom Gemeinderat am 7. Dezember 2020 beschlossenen Richtplan Verkehr – dem AGR am 10. Juni 2021 zur Genehmigung eingereicht. Es hat sich gezeigt, dass gewisse inhaltliche Aspekte der baurechtlichen Grundordnung nicht genehmigungsfähig waren. Diese wurden in der Folge durch die Gemeinde Moosseedorf bereinigt (siehe unter Erwägungen Ziff. 2.3).
- 1.11 Aufgrund von Landverhandlungen konnte die ZöN N «Schweizer Fischzentrum Moossee» nicht zusammen mit der Revision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt und beschlossen werden. Die ZöN N wurde vom 20. April 2021 bis 31. Mai 2021 zur öffentlichen Auflage gebracht und am 24. Juni 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen. Während der öffentlichen Auflage ging eine Stimmrechtsbeschwerde ein. Diese wurde später vollumfänglich und rechtsgenüchlich zurückgezogen. Die ZöN N wurde am 22. Mai 2022 zusammen mit den überarbeiteten Unterlagen der Revision der Ortsplanung zur Genehmigung eingereicht (siehe unter Erwägungen Ziff. 2.4).
- 1.12 Mit dieser Planung werden auf den Parzellen Nrn. 83, 114 und 230 der Gemeinde Moosseedorf 14'880 m² Fruchfolgeflächen (FFF) beansprucht. Mit der Kompensation von 33'930 m² FFF (mittels Neuerhebung) auf den Parzellen Nrn. 43, 956 und 957 der Gemeinde Moosseedorf werden diese kompensiert.
- 1.13 Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde das Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; WaG, SR 921.0) durchgeführt. Die Verfügung des Amtes für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern (AWN) zur Waldfeststellung liegt mit Datum vom 7. November 2022 vor.
- 1.14 Die digitale Nutzungsplanung wurde erstellt und als Bestandteil des rubrizierten Planungsgeschäfts eingereicht. Der Auftrag gemäss T4 Übergangsbestimmung zur Änderung des Baugesetzes (BAG 21-081 vom 20. Oktober 2021) vom 3. Dezember 2020, wonach im Genehmigungsverfahren die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen sind (Art. T4-1 Abs. 3), gilt damit als erfüllt.

2. Genehmigung

2.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG i.V.m. Art. 109 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

2.2 Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann es nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet es im Genehmigungsverfahren mit voller Überprüfungsbefugnis über die unerledigten Einsprachen.

2.3 Anhörung nach Art. 61 Abs. 3 BauG

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision wurde festgestellt, dass die an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 beschlossene Vorlage nicht in allen Punkten genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund wurde die Gemeinde von der Genehmigungsbehörde (AGR) mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 nach Art. 61 Abs. 3 BauG angehört. Im Anhörungsschreiben wurde die Gemeinde aufgefordert, die nachfolgenden Punkte zu bereinigen:

- Die Einzonung der Parzellen Nrn. 83, 114 und 230 «Moosbühl» ist von der Genehmigung auszunehmen oder es ist die Genehmigung des RGSK 2021 abzuwarten.
- Für die Einzonung der Parzelle Nr. 109 sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen und die fehlenden Erläuterungen und Massnahmen zu ergänzen.
- Für die Einzonung der Parzelle Nr. 951 «Nassegasse / Sandstrasse» sind zusätzliche Nachweise in Bezug auf den Strahlenschutz vorzulegen. Des Weiteren ist im Baureglement eine Mindestdichte festzulegen und der Lärmschutz expliziter zu regeln.
- Für die Parzelle Nr. 169 «Moos» ist eine Mindestdichte im Baureglement festzulegen, ausserdem ist die Einzonung enger um die bestehenden Gebäude zu ziehen.
- Die Änderung der ZPP Nr. 1 «Seerose» ist korrekt öffentlich aufzulegen.
- Die Hinweise zur Störfallvorsorge sind in der ZPP Nr. 8 «Moosmatt» in den normativen Teil des Baureglements zu verschieben, damit sie Verbindlichkeit entfalten.
- Bei der ZöN J «Hofwilstrasse» ist der Zweck dahingehend anzupassen, dass die Fläche öffentlichen Parkplätzen dient. Zudem ist eine Alternativstandortprüfung vorzunehmen sowie der Bedarf an der ZöN nachzuweisen.
- Zur «Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan 2008» ist im Baureglement festzuhalten, dass diese Spezialzonen vom Beschluss und der Genehmigung ausgenommen sind.
- Der Gewässerraum ist auf der Gewässerachse je beidseitig zu eruieren und dann aber nur «einseitig» im betreffenden Gemeindegebiet festzulegen. In der Nachbargemeinde kann der entsprechende Gewässerraum als Hinweis eingetragen werden.
- Die verbindliche Waldgrenze im Bereich «Loupenacker» ist in den Zonenplan aufzunehmen und öffentlich aufzulegen. Des Weiteren ist der Zonenplan mit den Genehmigungsvermerken zu den verbindlichen Waldgrenzen zu ergänzen.
- Wird an der Übernahme der Wald-Baulinie im Bereich «Loupenacker» im Sinne einer plangrafischen Umsetzung bestehenden Rechts festgehalten, so sind auch die Regulierungen in Art. 4 Abs. 5 und 6 aus den Überbauungsvorschriften der UeO Nr. 13 «Loupenacker» sowie die Vorbehalte bezüglich Bauten in Waldesnähe aus dem Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 18. Oktober 1989 ins Baureglement zu übernehmen. In der Legende ist die Baulinie ausserdem als «Wald-Baulinie» zu bezeichnen. Alternativ kann entweder die Wald-Baulinie aufgehoben oder die Einrichtung der Wald-Baulinie mit der Waldabteilung Mittelland konsolidiert werden.
- Die Änderungen zur Störfallvorsorge sind korrekt, und wie zur Genehmigung eingereicht, öffentlich aufzulegen.

- Wo sich innerhalb einer Parzelle die Nutzungsart ändert, sind die Grenzen genügend zu vermessen. Zudem ist die Signatur für die Vermessungen in der Legende unter den Hinweisen aufzuführen.
- Attikas dürfen nicht mit einem Höhenzuschlag gemessen werden. Das Attikageschoss muss innerhalb einer Fassadenhöhe oder aber in einer Gesamthöhe gemäss Art. 14 ff. BMBV enthalten sein.
- Korrektur verschiedener nicht BMBV-konformer Begriffe.
- Die Erhebung der unüberbauten Bauzonen in der Web-GIS-Karte wurde nicht durchgeführt und ist daher nachzuholen.
- Da die Gemeinde Moosseedorf vorliegend eine Ortsplanungsrevision vornimmt, hat sie zu überprüfen, ob innerhalb der Bauzone Flächen > 1500 m² vorhanden sind. Diese müssen mit einer Mindestdichte belegt werden.

Die Gemeinde nahm innert gegebener Frist zu den im Anhörungsschreiben aufgeführten Inhalten Stellung und erklärte sich bereit die problematischen Punkte zu bereinigen und öffentlich aufzulegen. Die 3. öffentliche Auflage erfolgte vom 25. März 2022 bis am 25. April 2022. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen (Nrn. 10 und 11) ein, welche zu einem späteren Zeitpunkt jedoch vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen wurden. Die geringfügigen Änderungen wurden am 9. Mai 2022 vom Gemeinderat beschlossen.

- 2.4 Die überarbeiteten Unterlagen wurden im Anschluss am 22. Mai 2022 – zusammen mit der ZöN N «Schweizer Fischzentrum Moossee» – erneut dem AGR zur Genehmigung eingereicht.
- 2.5 Bei einer ersten formellen Kontrolle wurde festgestellt, dass der Beschluss über die geringfügige Änderung nicht öffentlich bekannt gemacht wurde (Art. 122 Abs. 8 BauV). Mit Schreiben vom 1. Juni 2022 wurde die Gemeinde darum gebeten, die öffentliche Bekanntmachung nachzuholen. Diese erfolgte am 17. Juni 2022.
- 2.6 Nach einer inhaltlichen Kontrolle der überarbeiteten Unterlagen wurde der Gemeinde mit E-Mail vom 12. August 2022 mitgeteilt, dass vereinzelte Vorbehalte aus dem Anhörungsschreiben vom 23. Dezember 2021 nicht vollständig oder nur teilweise ausgeräumt wurden und ausserdem weitere Fehler korrigiert werden müssten. Die Gemeinde wurde aufgefordert für die Parzelle Nr. 302 eine Mindestdichte festzulegen. Ausserdem wurde sie gebeten, die in der Publikation zur 3. öffentlichen Auflage nicht erwähnte verbindliche Waldgrenze im Bereich «Loupenacker» im amtlichen Anzeiger und Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren. Des Weiteren wurden der Gemeinde folgende Änderungen von Amtes wegen vorgeschlagen:
- Die Konsultationsbereiche (KoBe) Störfallvorsorge sind verbindlich im Zonenplan festgelegt und eine entsprechende Bestimmung im GBR integriert. Da die KoBe nicht starr sind und stets Änderungen erfahren, ist dessen verbindliche Festlegung im Zonenplan nicht zielführend. Daher empfiehlt das AGR die Signatur «Konsultationsbereich Störfall» von den Festlegungen in die Hinweise zu verschieben und in Art. 3.31 GBR hinzuzufügen, dass es sich um die Konsultationsbereiche gemäss Art. 11a Abs. 2 StFV handelt.
 - Die Gemeinde überarbeitete den Vorbehalt zu den Attikageschossen zwar gemäss Anhörungsschreiben, fügte aber ein weiteres baupolizeiliches Mass (Fassadenhöhe FH_{tr} für Flachdächer mit Attika) hinzu, welches der Definition des Attikageschosses widerspricht und daher nicht genehmigungsfähig ist. Aus diesem Grund empfiehlt das AGR, das genannte Mass zu streichen.
- 2.7 Mit Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2022 erklärt sich die Gemeinde damit einverstanden, die unter Ziffer 2.6 genannten Punkte von Amtes wegen vornehmen zu lassen und die verbleibenden Vorbehalte auszuräumen.
- 2.8 Die Gemeinde legte die Mindestdichte auf der Parzelle Nr. 302 in einem Verfahren nach Art. 122 Abs. 1-3 BauV fest. Den Betroffenen wurde mit Schreiben vom 16. August 2022 eine Einsprachefrist von 10 Tagen gewährt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Die Änderung

wurde am 25. August 2022 vom Gemeinderat beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV erfolgte am 30. September 2022.

- 2.9 Mit E-Mail vom 18. Oktober 2022 informiert das AGR die Gemeinde Moosseedorf über diverse Fehler in den Genehmigungsvermerken und schlägt sogleich vor, diese von Amtes wegen zu korrigieren.
- 2.10 Mit E-Mail vom 19. Oktober 2022 erklärt sich die Gemeinde Moosseedorf mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.
- 2.11 Die Vorlage erweist sich somit unter Berücksichtigung der Änderungen aufgrund des Anhörungsschreibens vom 23. Dezember 2021 insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann – unter Vorbehalt der Einsprachebehandlung unter der nachfolgenden Ziffer 3 – genehmigt werden.

3. Einsprachen

Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) nimmt die Genehmigungsbehörde – im Rahmen der Einsprachebehandlung – eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vor.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie sind jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorzumerken (vgl. dazu Ziffer 4).

Die Einsprachen Nrn. 1 – 8 sowie 10 und 11 sind durch die jeweiligen Einsprecher und Einsprecherinnen rechtsgenügend zurückgezogen worden. Zu entscheiden bleibt somit über die noch offene Einsprache Nr. 9.

3.1 Einsprache Nr. 9

Legitimation

- 3.1.1 Die Einsprachelegitimation der Einsprecherinnen ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35a bis 35c und Art. 60 Abs. 2 BauG.

Sie richten ihre Einsprache gegen Teilaspekte der Revision der baurechtlichen Grundordnung. Als konzessionierte Mobilfunkanbieterinnen sind sie von der Baureglementsänderung in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen und zur Einsprache legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Kollektiveinsprache ist daher im Folgenden einzutreten.

Rechtsbegehren

- 3.1.2 Mit ihrer Einsprache vom 20. November 2020 stellen die Einsprecherinnen die folgenden Rechtsbegehren:

1. Art. 3.26 des revidierten Gemeindebaureglements der Gemeinde Moosseedorf sei wie folgt anzupassen (Änderungen hervorgehoben bzw. durchgestrichen):

1 [...]

2 Antennen sind in erster Linie in den folgenden Bauzonen zu erstellen:

- Arbeitszonen, **Zone für öffentliche Nutzung sowie Zone für Sport und Freizeitanlagen** (1. Priorität)*
- Mischzonen (2. Priorität)*
- Wohnzonen (3. Priorität)*
- ZPP in den Bereichen, in denen Arbeitsnutzung zulässig ist oder die einer Arbeitszone entsprechen.*

In Bauzonen von untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Antenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in einer Bauzone übergeordneter Priorität nicht möglich ist.

3 In folgenden Zonen und Gebieten sind Antennen nicht zugelassen:

- im Ortsbildschutzgebiet
- auf schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren massgebenden Umgebung
- in der Zone «Schlössli»
- in Landschafts- und Naturschutzgebieten
- in Grünzonen
- ZPP in den Gebieten, die einen mit den übrigen in diesem Absatz genannten Zonentypen vergleichbaren Charakter haben

Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit einer betroffenen Fachstelle (z.B. Fachberatung, Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn diese zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar sind und gut in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert werden können.

4 [...]

5 [.]

6 [...]

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprachegegnerin (zuzüglich Mehrwertsteuer).

- 3.1.3 Zur Begründung ihrer Einsprache bringen die Einsprecherinnen zusammengefasst vor, dass die Zone für öffentliche Nutzung (nachfolgend ZöN) sowie die Zone für Sport und Freizeitanlagen (nachfolgend ZSF) dadurch, dass sie in der Kaskadenordnung von Art. 3.26 GBR nicht erwähnt würden, in die letzte Priorität fielen. Dies sei mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht vereinbar. Hierzu verweisen die Einsprecherinnen auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_451/2017 vom 30. Mai 2018 sowie den BGE 138 II 173, wonach auch die ZöN und die ZSF zur ersten Priorität gehören müssen, sofern sie nicht Wohnzwecken dienen. Betreffend die Ausnahmeregelung von Art. 3.26 Abs. 3 GBR führen die Einsprecherinnen aus, dass sie das Bedürfnis der Gemeinde anerkennen würden, besonders sensible Gebiete speziell zu schützen. Daher würden die Einsprecherinnen die Ergänzung der im Rechtsbegehren Nr. 1 formulierten Ausnahmeregelung anregen.
- 3.1.4 Die Gemeinde Moosseedorf beantragt mit Überweisungsschreiben vom 24. Mai 2022, die Einsprache sei als erledigt zu erklären, da den Rechtsbegehren der Einsprecherinnen entsprochen worden sei.

Erwägungen

- 3.1.5 Die Gemeinde Moosseedorf hat die durch die Einsprecherinnen vorgebrachten Anpassungsvorschläge mit Art. 3.26 Abs. 2 GBR umgesetzt. Die vom 12. Februar 2021 bis 15. März 2021 öffentlich aufgelegte und am 29. März 2021 beschlossene Fassung von Art. 3.26 GBR entspricht wörtlich derjenigen Fassung, welche die Einsprecherinnen in ihrer Einsprache formulieren. Den Rechtsbegehren der Einsprecherinnen wurde somit entsprochen.
- 3.2 Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen ergibt sich demnach, dass die Einsprache Nr. 9 gegenstandslos geworden ist.

4. Rechtsverwahrung Nr. 1

Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Mit ihrer Einsprache vom 20., resp. 23. November 2020 melden die Einsprecher Nr. 3 Rechtsverwahrung an, damit die Planungsbehörde bzw. die spätere Bauherrschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sich die Einsprecher die Geltendmachung privatrechtlicher Ersatz-, Beseitigungs- bzw. Unterlassungsansprüche ausdrücklich vorbehalten. Für allfällige Schäden sei Schadenersatz zu leisten.

Die Einsprache Nr. 3 wurde mit Schreiben vom 1. März 2021 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen, da den Anliegen der Einsprecher mit den vorgenommenen Änderungen entsprochen wurde. Die Rechtsverwahrung wurde dahingegen nicht zurückgezogen. Die Rechtsverwahrung Nr. 1 ist hier ohne Weiteres zur Kenntnis zu nehmen und zu geben (Art. 32 des Dekrets vom

22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]). Sie ist, soweit geeignet, vorzumerken.

5. Kosten

- 5.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV]). Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen (Art. 61 Abs. 5 BauG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der Revision der Ortsplanung und des Richtplans Verkehr hat somit gebührenfrei zu erfolgen.
- 5.2 Im Einspracheverfahren besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Es werden daher keine Parteikosten gesprochen.
- 5.3 Hingegen ist gemäss Anhang 2C „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren“ (AWN) zur GebV für die Waldfeststellungsverfügung eine Gebühr zu erheben.

C Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :


1. Die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Moosseedorf an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 beschlossene Revision der Ortsplanung (inklusive die an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2022 beschlossene ZöN N «Schweizer Fischzentrum Moossee») sowie die vom Gemeinderat am 9. Mai 2022 und am 25. August 2022 beschlossenen geringfügigen Anpassungen dazu werden in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei von Amtes wegen und mit Zustimmung der Gemeinde:
 - im Zonenplan «Siedlung und Landschaft» die Signatur «Konsultationsbereich Störfall» von den Festsetzungen in die Hinweise verschoben wird.
 - in Art. 3.31 des Gemeindebaureglements hinzugefügt wird, dass es sich um die Konsultationsbereiche gemäss Art. 11a Abs. 2 StFV handelt.
 - das baupolizeiliche Mass «Fassadenhöhe FH_{tr} für Flachdächer mit Attika» aus dem Gemeindebaureglement gestrichen wird.
 - in den Genehmigungsvermerken des Zonenplans «Siedlung und Landschaft» und des Gemeindebaureglements das Datum zur Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. Februar 2021 auf den 10. Februar 2021 korrigiert wird.
 - in den Genehmigungsvermerken des Zonenplans «Siedlung und Landschaft» und des Gemeindebaureglements die Anzahl erledigter Einsprachen von 9 auf 10 korrigiert wird.
 - in den Genehmigungsvermerken des Zonenplans «Siedlung und Landschaft» und des Gemeindebaureglements das Anfangsdatum der Einspracheverhandlungen vom 27. November 2020 auf den 26. November 2020 korrigiert wird.
 - in den Genehmigungsvermerken zur geringfügigen Änderung des Baureglements das Datum zur Richtigkeit der Angaben auf den 22. September 2022 festgelegt wird.
2. Der vom Gemeinderat am 7. September 2020 beschlossene Richtplan Verkehr wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei von Amtes wegen und mit Zustimmung der Gemeinde:
 - in den Genehmigungsvermerken aller Richtplankarten und des Erläuterungsberichts mit Massnahmenblättern der Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2021 gestrichen wird.

3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nrn. 1-8, sowie 10 und 11 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen worden sind.
4. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 9 durch den Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 2021 gegenstandslos geworden sind.
5. Die Rechtsverwahrung Nr. 1 wird, soweit geeignet, vorgemerkt.
6. Es wird weiter davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Stimmrechtsbeschwerde Nr. 1 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen worden ist.
7. Es wird schliesslich davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 9. Mai 2022 und vom 25. August 2022 keine Beschwerde dagegen erhoben worden ist.
8. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Moosseedorf die Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
9. Die Gemeinde Moosseedorf wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
10. Die Gemeinde Moosseedorf wird angewiesen, die Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen inkl. allfälligem Nachweis der Schätzung dem AGR zu eröffnen (Art. 120b Abs. 1 BauV).
11. Es wird festgestellt, dass das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG mit Verfügung vom 7. November 2022 genehmigt hat. Diese Verfügung wird gleichzeitig mit vorliegender Genehmigungsverfügung eröffnet.
12. Es werden keine Gebühren erhoben für die Plangenehmigung.
13. Es werden auch keine Parteikosten gesprochen.
14. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - der Gemeinde Moosseedorf unter Beilage von je zwei Exemplaren der genehmigten Revision der Ortsplanung und des genehmigten Richtplan Verkehr, sowie von zwei Exemplaren der geringfügigen Änderung des Gemeindebaureglements und zwei Exemplaren der Waldfeststellungsverfügung; und
 - den Einsprecherinnen Nr. 9 durch ihren Vertreter.
15. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Bern–Mittelland (1 Ex.);
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.);
 - dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abt. Walderhaltung (Region Mittelland) (2 Ex.); und
 - den Rechtsverwahrenden durch ihre Vertreterin.
16. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung amtliche Bewertung der Grundstücke
 - der Abteilung Naturförderung (LANAT);
 - dem Fischereiinspektorat (LANAT);
 - der Fachstelle Boden (LANAT);

- der Denkmalpflege des Kantons Bern;
- dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern;
- dem Kantonalen Laboratorium;
- dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination;
- dem Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz und Fachbereich Energie;
- dem Tiefbaamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III;
- dem Amt für Wasser und Abfall;
- der Regionalkonferenz Bern–Mittelland;
- AGR/O+R: WIL, GAJ; und
- AGR/Bauen: SUR; sowie
- AGR/KPL.

17. Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der Waldfeststellungsverfügung, der genehmigten Revision der Ortsplanung (inkl. geringfügige Änderung des Gemeindebaureglements) und des genehmigten Richtplans Verkehr sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Peter Seiler
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.